## Arbeitskreis Christinnen und Christen in der SPD Rhein- Neckar und Heidelberg



Evangelische Landeskirche in Baden Geschäftsstelle der Landessynode Blumenstraße 1-7 76133 Karlsruhe

25.09.2014

Sehr geehrte Frau Fleckenstein, sehr geehrte Schwestern und Brüder in der Landessynode!

Wir haben mit Interesse wahrgenommen, dass die Evangelische Kirche in Baden aufgrund des Urteils des Bundesarbeitsgerichts Erfurt zum Dritten Weg vom November 2012 ein modifiziertes Arbeitsrecht beschlossen hat, das befristet bis Mitte 2017 gelten soll und künftig nicht mehr die Kirchenmitgliedschaft bzw. Taufe verlangt, sondern vor allem den Respekt des evangelischen Bekenntnisses und Loyalität gegenüber der Evangelischen Kirche in Baden und ihrer Diakonie beinhaltet. Dies ist ein wichtiger Fortschritt.

Wir sehen jedoch weiterhin grundsätzlichen Änderungsbedarf, weil die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts nicht nur eine Frage der *Gerechtigkeit* gegenüber Beschäftigten außerhalb der Kirche, sondern auch eine Frage der *Glaubwürdigkeit* von Kirche ist. Insbesondere eine Marginalisierung der Kirche und weiteres "Bashing" in der Öffentlichkeit sollten vermieden werden.

Leider wurde die in § 13 Absatz 3 des ARRG-EKD vorgesehene Möglichkeit zum Abschluss kirchengemäßer Tarifverträge in Artikel 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes nicht aufgenommen. Dies erscheint jedoch notwendig, weil bereits einzelne Rechtsträger der Diakonie sich in konkreten Tarifverhandlungen zum Abschluss eines solchen Tarifvertrags befinden. Erforderlich wäre Ihre Unterstützung für einen 'Tarifvertrag Soziales', der nicht nur für private Anbieter von diakonischen Dienstleistungen gilt, sondern auch für die kirchlichen Arbeitgeber. Den Beschäftigten einer Branche muss eine gemeinsame Basis geboten werden, um vergleichbare Löhne zu haben und um die Berufe in diesem Bereich attraktiver zu machen. Die Kirche könnte dann als "normaler Arbeitgeber" mit ihren besonderen Merkmalen auf dem Arbeitsmarkt konkurrieren.

Zentral ist auch die Definition und Ausgestaltung des Begriffs "Dienstgemeinschaft". Dienstgemeinschaft kann und wird zwar immer die Vision von Kirche als der Gemeinschaft der Gläubigen bleiben, der Begriff der Dienstgemeinschaft im kirchlichen Arbeitsrecht lässt sich aber insbesondere angesichts der Verweltlichung der Diakonie bzw. angesichts eines nicht zu verleugnenden Trends zur Entweltlichung der Kirche nicht theologisch begründen. Die Begriffe 'Dienst' und 'Arbeit' lassen sich nicht kongruent übereinanderlegen: Während Lohnarbeit als Broterwerb notwendig ist, geschieht Dienst freiwillig und von Herzen in der Erwartung auf Gottes Lohn (vgl. Lukas 6,23). So wissen wir, dass aus dieser Motivation heraus die ersten Gemeinden alles miteinander teilten und dafür sorgten, dass niemand Not leidet (Apg. 2,45).

Dienstgemeinschaft als Identifikation ist zwar ein gutes Markenzeichen für Kirche, aber nicht, wenn Kirche die Dienenden in materieller Not zurücklässt. Deshalb müssen sich insbesondere die Kirchen nach ihrer sozialethischen Glaubwürdigkeit gegenüber den Arbeitsrechtsregelungen in der freien Wirtschaft fragen lassen. Sozialpartnerschaft und Tarifautonomie sind u.E. deshalb unabdinglich. Ebenso sollte sich die Kirche verfassungstreu verhalten und das Grundrecht auf Arbeitskampf einschließlich Streikrecht zulassen.

Die Badische Landeskirche hat die zwei Aufträge aus dem BAG-Urteil noch nicht ganz erfüllt: Das eigene Arbeitsrecht ist inzwischen zwar ehrlicher und verbindlicher, aber bei der Aushandlung von Löhnen und Arbeitsbedingungen müssen sie noch die Gewerkschaften "mit ins Boot holen", um einen gesellschaftlich akzeptierten Standard zu erreichen bzw. zu gewährleisten, dass nicht am Ende neben einem schlecht bezahlten Dienst in der Kirche zusätzliche Lohnarbeit notwendig wird.

Wir wünschen Ihnen fruchtbare Beratungen und freuen uns, wenn Sie uns über Fortschritte berichten können!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Fischer

Sprecher des AK Christinnen und Christen der SPD Heidelberg/Rhein-Neckar

Eichenweg 23 - 69469 Weinheim - stj.fischer@web.de

Nachrichtlich per E-Mail auch an:

Landesbischof Jochen Cornelius-Bundschuh (jochen.cornelius-bundschuh@ekiba.de)

Vors. des Diak. Werkes Baden Oberkirchenrat Urs Keller (urs.keller@diakonie-baden.de)